

Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen. S. 123.

(Nr. 1478.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 12. Juli 1882.

Auf Grund des §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, beschlossen, in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§. 16 cit.)

Kunstwollefabriken und Gewerbeanlagen für Herstellung von Celluloid aufzunehmen.

Berlin, den 12. Juli 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Gk.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

